

RS Vwgh 2006/11/20 2006/09/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2006

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

HausRSchG 1862 §1;

Rechtssatz

Beim bloßen Betreten einer Wohnung anlässlich der Suche nach einer Person handelt es sich nach der Rechtsprechung zwar nicht um eine Hausdurchsuchung und keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, wenn dem Staatsorgan die Wohnung ohne vorherigen Befehl und Zwang geöffnet wurde (vgl. etwa die B VfGH vom 26. Februar 1991, VfSlg. 12628/1991, und vom 9. Juni 1992, VfSlg. 13049/1992). Auch wurde vom VwGH das Entfernen (Ausbauen) eines im Eigentum der Gemeinde stehenden Gegenstandes durch Gemeindeorgane, denen der Zutritt freiwillig gestattet worden war, nicht als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt qualifiziert (vgl. E VwGH vom 22. Jänner 2002, Zl. 99/11/0294). Vom VfGH wurde das Betreten eines der Allgemeinheit zugänglichen Parkplatzes (vgl. E VfGH vom 15. Oktober 1987, VfSlg. 11508/1987) nicht als Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt qualifiziert, wobei dieser Gerichtshof ausdrücklich betonte, dass die Sache anders zu sehen gewesen wäre, wenn der Parkplatz nicht öffentlich zugänglich gewesen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006090188.X04

Im RIS seit

27.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at